

Allgemeine Stromlieferbedingungen der Paartal-Energie GmbH (Paartal) für den Online-Tarif Paartal Ökostrom klick

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Paartal. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

Im Kundenportal können Verträge nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrages bei der Paartal ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen und den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ angeklickt hat. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält der Kunde von der Paartal eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der Paartal bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Eingangsbestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der Paartal eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der Paartal gespeichert. Im Rahmen des Bestellprozesses erhält der Kunde über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind im Rahmen der Bestellung als Download speicherbar.

2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die Paartal dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung). Die Auftragsbestätigung der Paartal wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet.

2.2 Die Paartal wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt aber davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess) erfolgt sind. Falls der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, wird der nächstmögliche Termin bestimmt, in der Regel ist dies der Erste des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Die Paartal ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt.

2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die Paartal bei Änderungen unverzüglich zu informieren.

3. Besonderheiten Online-Stromvertrag

3.1 Der Online-Stromvertrag ist nur in Verbindung mit der ausschließlichen Nutzung des Kundenportals möglich. Die Registrierung kann der Kunde über www.paartal-energie.de/unser-service/kundenportal unter Eingabe seiner Kontaktdaten vornehmen.

3.2 Sämtliche Datenänderungen sind vom Nutzer über das Kundenportal zu tätigen. Dies gilt insbesondere für die Mitteilung von Zählerständen. Die Aufforderung durch die Paartal zur Ablesung des Zählers an den Nutzer erfolgt per E-Mail. Der Nutzer ist verpflichtet, dass seine Daten im Kundenportal zutreffend und auf dem aktuellen Stand sind.

3.3 Beim Online-Stromvertrag entfällt die Rechnung in Papierform. Alle Rechnungen sind über das Kundenportal abrufbar. Eine Benachrichtigung erfolgt per E-Mail. Der Nutzer ist verpflichtet, die Rechnungen zu prüfen und Reklamationen unverzüglich elektronisch zu übermitteln. Auf Wunsch ist eine kostenpflichtige Zusendung der Papierrechnung und Kopien in Höhe von 6,00 Euro/Rechnung (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer) möglich.

4. Strompreis und Preisanpassung

4.1 Der Strompreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der Paartal für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der Paartal in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netznutzungsentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), den Aufschlag für besondere Netznutzung, die Offshore-Netzumlage sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

4.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

4.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die Paartal ihre heraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

4.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die Paartal den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der zuvor aufgeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die Paartal hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Paartal, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren dieser Ziffer ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Paartal wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.

4.5 Anpassungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die Paartal wird dem Kunden die Anpassungen spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisanpassungsmitteilung ist der Kunde in einfacher und verständlicher Weise auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisanpassungen sind für den Kunden zudem im Internet unter www.paartal-energie.de einsehbar.

4.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der Paartal zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der Paartal in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

4.7 Informationen über den jeweils aktuellen Preis kann der Kunde im Kundenportal abrufen.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen sind in Textform zu erklären. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes. Soweit mit der Paartal bereits ein Stromliefervertrag besteht, tritt der neue Vertrag an die Stelle des bisher geltenden Liefervertrages mit der Paartal.

6. Umzug und Lieferantenwechsel

Im Falle eines Wohnsitzwechsels hat der Kunde das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat in seiner Kündigung die zukünftige Anschrift oder die Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die Paartal dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform die Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

7. Haftung

7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die Paartal von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Paartal an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Paartal nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Paartal beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Paartal bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Paartal und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Zahlungsweise und Abrechnung

Der Stromverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Das Abrechnungsjahr richtet sich nach dem Abrechnungszeitpunkt des jeweiligen Netzbetreibers. Eine Änderung des Abrechnungszeitpunktes behält sich die Paartal jederzeit vor. Der Kunde hat Anspruch darauf einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform zu erhalten. Weiterhin bietet die Paartal dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form kostenfrei an. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation. Die unterjährigen Abschlagsbeträge auf den Stromverbrauch werden als monatliche Teilbeträge jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Zahlung kann durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen. Beim SEPA-Lastschriftverfahren wird jede Abbuchung mind. fünf Tage vor Bankeinzug durch eine Pre-Notification (Vorankündigung) mitgeteilt. Für jeden Inkassogang (Sperrgebühr) wird ein Betrag von 84,00 Euro fällig. Für eine Wiederinbetriebnahme der Stromlieferung werden 84,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.

9. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die Paartal übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des MsbG finden Anwendung. Der vom Messstellenbetreiber durchzuführende Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben. Baut der Messstellenbetreiber, während der Vertragslaufzeit ein/e moderne Messinrichtung/ intelligentes Messsystem ein, umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen nach § 35 Abs. 1 MsbG. Mögliche Zusatzleistungen über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag bleibt hiervon im Übrigen unberührt.

10. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die Paartal nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden bei einem beauftragten Kreditinformationsunternehmen oder Wirtschaftsinformationsdienst einzuholen. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die Paartal bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.

11. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über das Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: Mo.-Fr. von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr 0228 14 15 16 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Ct./Min.; Mobilfunkpreise max. 42 Ct./Min.), E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Die Paartal ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

12. Sonstiges

Ergänzend gelten die Nutzungsbedingungen des Kundenportals.

12.1 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Paartal nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzhinweise automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

Paartal-Energie GmbH

Lenbachplatz 18 | 86529 Schrobenhausen | Geschäftsführer: Jürgen Haindl, Arno Nunn | Aufsichtsratsvorsitzender: Harald Reisner | Sitz der Gesellschaft: Schrobenhausen
Registergericht: Amtsgericht Ingolstadt HRB 12007 | E-Mail: service@paartal-energie.de | Internet: www.paartal-energie.de

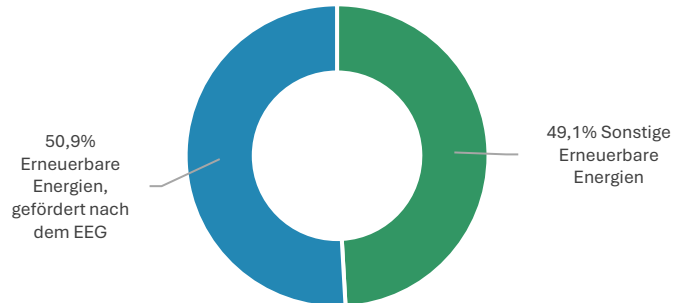
Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Paartal-Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2026

Paartal-Energie GmbH Ökostrom für Privatkunden

Datenbasis 2025¹⁾

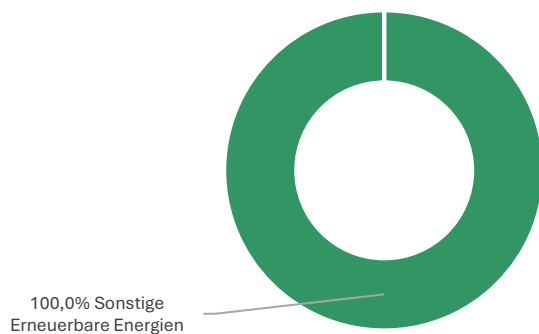
radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO₂-Emissionen: 0 g/kWh



Gesamt-Strommix der Paartal-Energie GmbH

Datenbasis 2025¹⁾

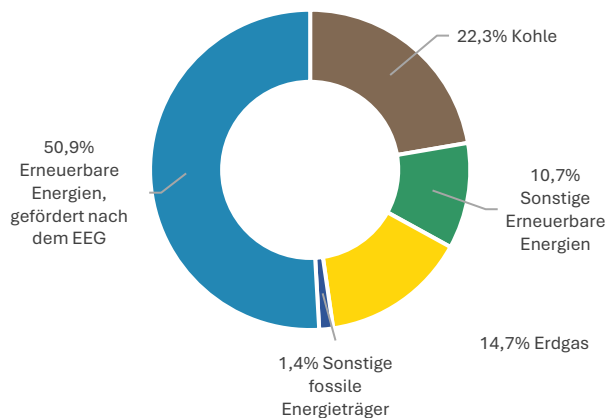
radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO₂-Emissionen: 0 g/kWh



Bundesdeutscher-Strommix

Datenbasis 2025²⁾

radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO₂-Emissionen: 300 g/kWh



Ausweisung Herkunftsstaaten Ökostrom nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG: Norwegen (100%)

Ausweisung Herkunftsstaaten Gesamt-Strommix nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG: Norwegen (100%)

¹⁾ Quelle: Paartal-Energie, Belieferungszeitraum 2025

²⁾ Quelle: BDEW Datenbasis 2025, Stromkennzeichnung gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2026